

3. Kapitel

Flucht aus Nazideutschland: Forschungsgast in den USA (1933–1934)

Die Machtergreifung Hitlers brachte für alle jüdischen Mitbürger den beruflichen und den gesellschaftlichen Ausschluss. Für Marie Munk in mehrfacher Hinsicht: Zum einen als Mensch mit jüdischer Herkunft, zum anderen als Frau und weiterhin als eine der ersten Juristinnen. Um letzteres de jure umzusetzen, griffen die nationalsozialistischen Machthaber in den Ministerien auf Verfügungen zu den rechtlichen Bestimmungen der Demobilmachungsverordnung aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück.

Die Machtergreifung durch nationalsozialistische Anhängerinnen innerhalb der deutschen Frauenbewegung konnte nach einer lang vorbereiteten antidemokratischen Strategie gelingen. Marie Munk verharnte in der sich ankündigenden bedrohlichen Lebenssituation in Deutschland nicht. Sie erkundete, eingeladen von der amerikanischen Frauenbewegung, die rechtspolitischen Konfliktfelder der Vereinigten Staaten: den Jugendstrafvollzug und die Betreuung gefährdeter Jugendlicher. Mit einer zweijährigen beruflichen Tätigkeit als Hausmutter in der New York State Training School for Girls eröffnete sich Marie Munk der Zugang zur sozialwissenschaftlichen Forschung und, im Kontext zu ihrer rechtswissenschaftlichen Profession, zu einer interdisziplinären, einer aus damaliger Sicht noch neuen Forschungsarbeit.

I. Nach der Machtergreifung Hitlers: Ausschluss aus dem Beruf, dem Unterricht und aus der Rechtspolitik

Marie Munk ahnte was nach der Machtergreifung Hitlers geschehen sollte: “When the National Socialist came into power, I knew that my days as a judge were counted. A few months before, I had been assigned to another division of the court where all three of us made a good team. After the boycott against the Jews on April 1, 1933, I did not dare to enter the court house again.”¹ Dieser Boykott war nicht nur die erste Ankündigung zukünftigen Terrors. Bereits im Jahr 1930 hatten die „Freunde und Förderer der Deutschen Auskunftei“ mit dem Titel „Die jüdischen Richter und Staatsanwälte“ der Landgerichte II und III sowie des Kammergerichts Berlin, einen „familienkundlichen Nachweis über die jüdischen und verjudeten Justizbeamten in

1 LAB B Rep. 235–12 NL Marie Munk, MF-Nr. 3509, Autobiografisches Manuskript, Teil 1, Kapitel XII Experiences on the Bench, S. 26.